VERGABEVERFAHREN ECA-2026-092

FUNKTIONALE LEISTUNGSBESCHREIBUNG "PLANUNG UND BAU EINES KANTINENAUFZUGS"

Anlage 1 zum Vertrag (samt Anhängen)

Bundesdruckerei GmbH
Kommandantenstraße 18
10969 Berlin

Aufgestellt durch IFM PM R1
Stand: 19.06.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung 3
2. Gebäude- und Bestandsanalyse 5
3. Vorschriften, Normen und Richtlinien 6
4. Kabinen & Türen 8
5. Antrieb, Steuerung & Fahrkomfort 10
6. Montage, Inbetriebnahme & Einweisung 11
7. Abnahme 12
8. Zusätzliche Hinweise 13
9. Verzeichnis der Anhänge 14

1. Aufgabenstellung

Seit Mitte des 19. Jahrhundert befindet sich die Bundesdruckerei GmbH (bdr), die als grafischer Großbetrieb aus der 1879 gegründeten Reichsdruckerei hervorgegangen ist, auf dem Quartier zwischen der Kommandantenstr., der Alten Jakob-Str. und der Oranienstr. Das Werkgelände der bdr wird im Sprachgebrauch auch der Campus genannt.

Die bdr gehört zu den weltweit führenden Unternehmen für die Produktion von Personaldokumenten, Hochsicherheitskarten, Banknoten, Briefmarken, Steuerzeichen und elektronischen Publikationen.

Für die Mitarbeiter des Standortes in Berlin Kommandantenstr. soll eine neue Kantine auf dem Campus geplant werden (interner Projektname: Claudio). Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist die Planung und der Bau eines Kantinenaufzugs.

1.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer plant, liefert, montiert, nimmt in Betrieb, prüft und übergibt betriebsbereit eine maschinenraumlose Aufzugsanlage (MRL), Schnittstellen, statischen Nachweise und vollständigen Dokumentationen. Die Anlage ist funktionsfähig, CE-konform, genehmigungsfähig zu errichten und hat entspricht allen geltenden Normen und gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Die Gesamtverantwortung für Planung, Integration, Genehmigungsfähigkeit und Betrieb liegt vollständig beim Auftragnehmer. Der Prüfsachverständige wird durch den Auftraggeber beauftragt. Alle Planungs- und Errichterleistungen beinhalten jedoch die vollständige Klärung aller Fragen zum Leistungsumfang und die Abstimmungen mit der/dem Prüfsachverständigen. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Umsetzung, Integration und Abstimmung sämtlicher Prüfanforderungen.

1.2 Schnittstellen, Abstimmungen & Integrationsverantwortung

Alle relevanten Schnittstellen sind frühzeitig und eng mit den bereits am Projekt beteiligten Fachplanern und Gewerken abzustimmen, insbesondere:

- Architekturbüro: Schachtabmessungen, Türöffnungen, Brandschutz, Oberflächen, Schall- und Erschütterungsschutz, Schachtkopf- und Grubenhöhen, Fundamentangaben, denkmalgerechte Fassadenintegration
- TGA-Planungsbüro: Elektroanschlüsse, Notstromversorgung, Lüftung, Brandmeldeanlage, Sicherheits- und Zutrittskontrollen, Schnittstellen zur Zentrale Leittechnik
- Tragwerksplanung: Lastannahmen, Schienenlasten, Befestigungspunkte, dynamische Einwirkungen, Verstärkungsmaßnahmen, prüffähige statische Nachweise
- Aufzugsfremde Gewerke: gemeinsame Inbetriebnahme, Schnittstellenprüfung und Funktionskontrolle

Alle Abstimmungen müssen schriftlich dokumentiert, protokolliert und innerhalb von 4 Werktagen bestätigt werden. Änderungen sind nachvollziehbar fortzuschreiben. Unklare Planungsgrundlagen sind unverzüglich anzuzeigen. Freigaben einzelner Fachplaner entbinden nicht von der Gesamtverantwortung.

Die Bauzeit für den Aufzug muss in den Bauterminplan integriert werden. Aller Abstimmungen hierfür müssen durch den Auftragnehmer erfolgen.

1.3 Probebetrieb

Der Probebetrieb der Aufzugsanlage ist für mindestens 14 Kalendertage unter realer Last von mindestens 70 % der Nennlast durchzuführen. Beginn ist nach mängelfreier Funktionsprüfung, vollständiger Installation und Abnahme aller Sicherheitsfunktionen. Der Probebetrieb erfolgt unter realen Betriebsbedingungen, einschließlich Transport von Europaletten mit Mitgängerflurförderfahrzeug. Alle Bewegungen, Störungen und Grenzwertüberschreitungen, wie Geräusch, Schwingung und Fahrkomfort, sind täglich vom AN zu protokollieren. Fehler oder sicherheitsrelevante Störungen müssen vom AN behoben und erneut getestet werden. Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung und Kostenlast für Durchführung, Protokollierung und Nachbesserungen. Der erfolgreiche Abschluss des Probebetriebs ist Voraussetzung für die VOB-Abnahme.

2. Gebäude- und Bestandsanalyse

2.1 Denkmalschutz & Fassaden

Das Bestandsgebäude befindet sich in Berlin, wurde zwischen 1900 und 1905 errichtet und steht unter Denkmalschutz. Die Außenöffnung im Erdgeschoss befindet sich in einer historischen Backsteinfassade, die Fenster sind mattschwarz. Eingriffe in die historische Substanz müssen auf technisch notwendiges Minimum begrenzt und mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden. Nichtbeachtung denkmalrechtlicher Anforderungen geht vollständig zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Rohbauöffnung für den Zutritt vom Gelände in den Aufzug wird vom Architekten geplant, genauso wie die Tür in dieser Öffnung. Diese Tür hat denkmalrechtliche Anforderungen und ist durch eine Zutrittskontrolle gesichert. Diese Tür nebst Zutrittskontrolle gehört nicht zum Leistungsumfang des AN. Dahinter befindet sich der Aufzug mit seinen Türen.

2.2 Rohbaumaße & Kabine

Die Rohbaumaße variieren zwischen den Ebenen: Im Untergeschoss von ca. 2 m x 2 m, auf der oberen Ebene ca. 3,5 m x 2 m. Die Kabine weist lichte Innenmaße von mindestens 1,6 m x 1,6 m auf und ist so bemessen, dass sie den Transport von Europaletten inklusive Mitgängerflurförderfahrzeug sicher ermöglicht. Sie verfügt über drei Türen auf drei Seiten, um flexible Haltepunkte zu gewährleisten. Der Spalt zwischen Kabine und Rohbau muss während der Montage geschlossen werden, um Sicherheits- und Hygienestandards zu gewährleisten. Rohbaumaße und Kabinenanforderungen sind laut Architekturplänen (NDA) zu prüfen und vor Baubeginn durch den Auftraggeber freizugeben. Die Förderhöhe beträgt 0,00 m bis ca.4,80 m Fußbodenhöhe über 3 Ebenen mit insgesamt 4 Haltepunkten.

2.3 Mindesthöhe

Die lichte Höhe der Kabine beträgt mindestens 2100 mm. Alle Sensoren, Beleuchtungen und Steuerungselemente müssen oberhalb dieser Mindesthöhe angeordnet werden. Die einschlägigen ASR, DIN- und VDE-Normen bleiben verbindlich.

3. Vorschriften, Normen und Richtlinien

Dieses Kapitel definiert die technischen, rechtlichen und sicherheitsrelevanten Rahmenbedingungen, die für Planung, Bau, Inbetriebnahme und Betrieb der Aufzugsanlage verbindlich sind. Die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Der AN hat sämtliche einschlägigen Normen, Vorschriften, Richtlinien usw. einzuhalten.Alle nachfolgenden Normen und Vorschriften sind einzuhalten, um CE-Konformität, Betriebssicherheit, Brandschutz und die Integration in das Gebäude zu gewährleisten. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung und die Kosten für die Umsetzung und Dokumentation der Normenanforderungen, einschließlich der Prüfungen durch den Sachverständigen.

Die Aufzugsanlage gilt gemäß Betriebssicherheitsverordnung als überwachungsbedürftige Anlage. Planung, Errichtung, Inbetriebnahme und Betrieb müssen vollständig den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie den einschlägigen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), insbesondere TRBS 3121 und TRBS 1201, entsprechen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Voraussetzungen für die Prüfung vor Erstinbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) erfüllt sind.

Europäische Normen:

- DIN EN 81-20: Sicherheitstechnische Anforderungen an die Konstruktion und den Einbau von Personen- und Lastenaufzügen.
- DIN EN 81-50: Prüfverfahren für Aufzugsanlagen, insbesondere für die mechanische Sicherheit und Materialfestigkeit.
- DIN EN 81-28: Anforderungen an Notrufsysteme und Fernüberwachung.
- DIN EN 81-73: Zusätzliche Sicherheitsanforderungen für Aufzüge in besonderen Gebäuden oder Nutzungsszenarien.

Nationale Vorschriften:

- Berliner Bauordnung (BauO Bln): Bau- und Genehmigungsanforderungen, insbesondere für den Denkmalschutz und Gebäudeeinpassung.
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Vorgaben zur sicheren Nutzung und Instandhaltung von Aufzugsanlagen.
- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG: Grundsätzliche Sicherheitsanforderungen für Maschinen, hier: Aufzugsanlage.

Technische Richtlinien:

- EMV-Richtlinie: Gewährleistung elektromagnetischer Verträglichkeit der Steuerung, Signale und Sensoren.
- VDI 2081: Richtlinie für die Gebäudeautomation und Integration von Aufzugsanlagen in die Leittechnik.
- DIN EN ISO 12944: Korrosionsschutz von Stahlteilen, insbesondere für Kabine, Türen und Schacht.

Alle Normen sind bei Planung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme zu berücksichtigen. Die Einhaltung ist durch Prüfungen, Dokumentation und Nachweise zu belegen. Abweichungen von Normen oder Richtlinien dürfen nur nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber erfolgen. Die Schnittstellen zur Gebäudeautomation, Notstromversorgung, Brandfallsteuerung und Sicherheits-/Zutrittskontrollen müssen normgerecht implementiert und dokumentiert sein.

4. Kabinen & Türen

4.1 Kabinenmaterial

Die Aufzugskabine ist für eine regelmäßige Nassreinigung auszulegen. Wandflächen, Sockelbereiche und Übergänge müssen daher fugenarm, hygienisch nass reinigungsfähig und spritzwasserbeständig ausgeführt werden (min. Edelstahl 1.4404, gebürstet). Die Materialausführung muss säure- und laugenbeständig gegenüber in Großküchen eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sein. Der Sockelbereich ist verstärkt sowie stoß- und schlagfest.

Der Kabinenboden ist als wasserdichter Bodenaufbau auszuführen. Eindringen von Reinigungswasser in die Unterkonstruktion oder den Schacht ist konstruktiv auszuschließen. Übergänge zwischen Boden, Wand und Türschwellen sind dauerhaft dicht auszuführen.

Der Bodenbelag muss rutschhemmend mindestens Rutschhemmklasse R10 aufweisen, punktlastsicher und für industrielle Reinigungs- und Desinfektionsmittel (Beständigkeit gegen alkalische Reiniger bis pH 14, saure Reiniger bis pH 1–2, chlorhaltige und alkoholische Desinfektionsmittel) geeignet sein.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Bemusterung geeignete Materialnachweise sowie Herstellerfreigaben für den Einsatz bei Nassreinigung vorzulegen (Herstellererklärung, Werkstoffdatenblatt, Prüfzeugnis). Der Auftraggeber muss die Bemusterung freigeben. Bei Einbau ohne Freigabe durch den Auftraggeber, kann der Auftraggeber den Rückbau auf Kosten des Auftragnehmers verlangen.

4.2 Türen

Die Türen der Aufzugsanlage müssen besondere Anforderungen an Mechanik, Sicherheit, Hygiene und Korrosionsbeständigkeit erfüllen, um den Einsatz in einer gewerblichen Küche mit Transport von Europaletten und Mitgängerflurförderfahrzeugen sicher zu gewährleisten.

4.2.1 Material & Oberflächen

- Edelstahl 1.4404, gebürstet, fugenarm, hygienisch reinigungsfähig
- Beständig gegen Säuren, Laugen und aggressive Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel, wie sie in Großküchen eingesetzt werden; Herstellerfreigaben oder Prüfzeugnisse sind im Rahmen der Bemusterung vorzulegen
- Stoß- und kratzfest, auch bei häufigem Transport von Paletten oder Mitgängerflurförderfahrzeugen

4.2.2 Mechanische Anforderungen

- Mindestlebensdauer: ≥ 500.000 Öffnungszyklen, nachweislich durch Herstellererklärung, Typprüfung oder Bemusterung
- Stoßprüfung nach DIN EN 81-20: Türprofile, Scharniere, Federungen und Antriebe verstärkt für Lastenverkehr (Paletten, Mitgängerflurförderfahrzeugen)
- Türblattdicke und Schutzprofile ausreichend dimensioniert, um mechanische Beanspruchung aufzunehmen
- Automatischer Türantrieb mit sanftem Anlauf und Bremsung, um Beschädigungen zu vermeiden

4.2.3 Sicherheitsfunktionen

- Lichtschranke über die gesamte Türhöhe, erfasst alle Hindernisse
- Notentriegelung leicht zugänglich und funktionsfähig bei Stromausfall
- Einhaltung der Brandschutzanforderungen, falls Türen Bestandteil der Rauch- oder Brandabschottung sindBedienung & Steuerung
- Automatisches Öffnen und Schließen über Steuerung; Anbindung an Aufzugssteuerung
- Integration in Not- und Servicefunktionen, wie Rückholsteuerung, Vorzugsruf und Brandfallsteuerung

4.2.4 Prüf- und Dokumentationspflichten

- Bemusterungspflicht vor Fertigung; ohne Abnahme der Muster keine Fertigung
 - Oberflächen Innenkabine
 - Oberflächen Türen Außen und Innen
 - Steuerungselement Außen und Innen
 - Beleuchtung Innenraum
- Nachweis der Widerstandsfähigkeit und Einhaltung aller Anforderungen durch Herstellerzertifikate, Werkstoffdatenblätter oder Prüfzeugnisse
- Alle Prüfungen und Freigaben sind in den Abnahmeunterlagen zu dokumentieren
- Änderungen oder Abweichungen von den Bemusterungen sind nur nach schriftlicher Freigabe des Auftraggebers zulässig

5. Antrieb, Steuerung & Fahrkomfort

5.1 Bauart und Antrieb

Die Aufzugsanlage ist als maschinenraumlose (MRL) Anlage auszuführen.

Der Antrieb ist so auszulegen, dass die Anlage geräuscharm, vibrationsarm und energieeffizient betrieben werden kann. Sicherheitsrelevante Einrichtungen wie Bremsen, Notstopp und Sicherheitskupplung müssen gemäß DIN EN 81 integriert sein. Bei Seilaufzügen sind redundante Bremsen und Seilsicherungen vorzusehen.

Alle Komponenten müssen wartungsfreundlich zugänglich sein, insbesondere Motor, Bremsen und Antriebselemente. Der Zugang für Wartungsarbeiten erfolgt über den Schachtkopf, die Grube oder vorgesehene Serviceöffnungen. Der Zugang ist nur für autorisiertes Personal vorgesehen.

Der Potenzialausgleich / Erdungsanschluss muss bei der Planung berechnet werden. Die berechnete Größe und Anschlussart sind eindeutig dem bauseits bereits gebundenen TGA-Planer zu kommunizieren. Die Ausführung des Potenzialausgleichs/Erdungsanschlusses gehört zum Leistungsumfang des AN.

5.2 Anforderungen an die Steuerung

- Freie, diagnosefähige, speicherprogrammierbare Mikroprozessortechnologie
- Ferndiagnose und Fernsteuerung über Datenanbindung
- Zeitlich kodierter Fehlerspeicher (mind. 100 Einträge) über eigene Hilfsstromquelle gepuffert
- Selbstdiagnose- und Fehleranzeige in Klartext
- EMV-konform nach EN 12015 / EN 12016 und EN 61000-6-2 / EN 61000-6-4
- Standardisierte Bus- und Kommunikationsschnittstellen, kompatibel mit der vorhandenen WISAG GLT, z.B. BACnet/IP oder Modbus TCP
- Folgende Signale müssen bereitgestellt werden: Betriebszustand, Sammelstörmeldung, Notruf, Fahrposition, Parkposition
- Einfache Parametrierung vor Ort über Display und Tastatur
- Potentialfreie Kontakte für Sammelstörmeldung, Notruf, Betriebszustand
- Bedien- und Prüfbedienelemente müssen frei zugänglich sein
- Rückholsteuerung, Schlüsselschalter für Vorzugsruf, Brandfallsteuerung, Notbeleuchtung, Lastwiegeeinrichtung, Betriebsdatenerfassung, Parkhaltestelle und Anschluss an Zentrale Leittechnik sind entsprechend den aktuellen Normen umzusetzen
- Schaltschrank: übersichtliche Verdrahtung, Einzelleitungszugentlastung, korrekt beschriftete Reihenklemmen, nicht rückstellbare Zähler, ausreichende Lüftung
- Störungserfassung in Klartext mit Datum, Uhrzeit, Etage und Fahrtrichtung
- Aufzugsnotruf nach DIN EN 81-28 über LTE, mit täglicher Selbstdiagnose, automatischer Störmeldung, Ferndiagnose, Wiederinbetriebnahmeversuchen, Routineruf, Akkuüberwachung, optional Aufschaltung auf Haus-Telefonzentrale
- Hängekabel: mindestens 6 Leeradern, zusätzliche Leitungen für Zutrittsberechtigungen

5.3 Anforderungen an Fahrkomfort und Geräusch

- Messpunkt Kabinenmitte 1,5 m Höhe, Volllast, Nennfahrt
- Schalldruckpegel ≤ 60 dB(A), Schwinggeschwindigkeit ≤ 0,20 mm/s RMS
- Messprotokoll Bestandteil der Abnahmedokumentation

6. Montage, Inbetriebnahme & Einweisung

6.1 Schnittstellenprüfung und Abstimmungsdokumentation

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Schnittstellen und Abstimmungen mit den bauseits gebundenen Planern Architektur, TGA, Tragwerk und sonstigen aufzugsfremden Gewerken vollständig zu dokumentieren. Dies umfasst insbesondere:

- Schriftliche Protokolle aller Planungs- und Abstimmungsmeetings
- Nachweis der Prüffähigkeit von Plänen und Berechnungen
- Dokumentation von Abweichungen und Änderungen sowie deren Freigaben durch den Auftraggeber
- Prüf- und Bemusterungsprotokolle der Kabine, Türen, Steuerung und Sicherheitsausstattung

Alle Protokolle sind innerhalb von 4 Werktagen nach Abstimmung durch den AN zu erstellen und zu übersenden. Die Schnittstellendokumentation dient sowohl der Kalkulation als auch der Planungssicherheit für alle Beteiligten.

6.2 Bauhandbuch und Dokumentenmatrix

Der Auftragnehmer stellt ein vollständiges Bauhandbuch und eine Dokumentenmatrix bereit, die alle erforderlichen Unterlagen, Prüfungen und Freigaben für die Aufzugsanlage enthalten. Diese Dokumentation umfasst mindestens:

- Berichte der Prüfung vor Erstinbetriebnahme (Prüfsachverständiger)
- Betriebsbuch der Aufzugsanlage
- Errichterbestätigung / Übereinstimmungserklärung des Fachunternehmers
- Anlagenschema und Anschlussplan
 (elektrisch, nach DIN EN 61082-1 / VDE 0040-1)
- Bedienungs- und Gebrauchsanleitung
- Konformitätserklärung / Konformitätsnachweis
- Protokoll Einweisung des Anlagenverantwortlichen
- Prüfbuch und Übersichtsschaltplan
- Wartungsanleitung
- Anzeige Inbetriebnahme / Nachweise
- Notfallplan Aufzugsanlagen

Die Dokumentation muss mindestens 14 Tage vor VOB-Abnahme vollständig zur Prüfung dem Auftraggeber vorliegen. Ohne vollständige Dokumentation erfolgt keine VOB-Abnahme. Alle Unterlagen sind digital und in einmal in Papierform bereitzustellen, Änderungen und Ergänzungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentenmatrix wird dem Auftragnehmer zur Kalkulation bereitgestellt und dient als verbindliche Grundlage für alle Bau- und Planungsleistungen.

7. Abnahme

7.1 Interne Funktionsprüfung

Der Auftragnehmer führt eine vollständige interne Funktionsprüfung der Aufzugsanlage durch. Das umfasst insbesondere Prüfung der Kabinen- und Schachttüren, die Steuerungsfunktionen, die Energieversorgung, die Notbeleuchtung, die Sensorik, die Lichtschranken, die Sicherheitsfunktionen, den Fahrkomfort und die Geräuschwerte.

7.2 Prüfsachverständiger / Erstinbetriebnahme

Ein von dem Auftraggeber beauftragter Prüfsachverständiger nimmt die Anlage vor der Erstinbetriebnahme ab. Alle notwendigen Prüfberichte und Nachweise sind bereitzustellen. Die Angebotseinholung und Koordination des Prüfsachverständigen obliegen dem Auftragnehmer (siehe Kapitel 6.2 Dokumentation).

7.3 VOB-Abnahme

Die VOB-Abnahme erfolgt erst, nachdem die vollständige Dokumentation mindestens 14 Tage vorher den dem Auftraggeber zur Prüfung vorliegt. Ohne vollständige Unterlagen erfolgt keine VOB-Abnahme.

7.4 Übergabe an den Betreiber

Die Einweisung des Auftraggebers erfolgt unter Dokumentation aller relevanten Abläufe, inklusive Steuerung, Notruf, Wartungspunkte, Parkpositionen und Sicherheitsfunktionen vor der VOB-Abnahme.

8. Zusätzliche Hinweise

8.1 Fotografie – Verbot

Auf dem gesamten Betriebsgelände herrscht Fotografie-Verbot. Werden für die Dokumentation des Baufortschritts oder von bestimmten Sachverhalten (z.B. Schäden) Fotos benötigt, muss der AN die Projektleitung der bdr informieren. Die Projektleitung der bdr wird die Fotos erstellen und nach interner Freigabe versenden.

8.2 Datensicherheit/ Verschlüsselung von elektronischen Informationen

Der Austausch von Plänen, Spezifikationen, Angeboten und Protokollen in elektronischer Form erfolgt

ausschließlich verschlüsselt. Für den Austausch von größeren Datenmengen stellt die bdr ein kostenloses Up-/Downloadportal zur Verfügung. Bei dem Portal handelt es sich nicht um einen Planserver. Es dient nur dem Datenaustausch und nicht der dauerhaften Speicherung unterschiedlicher Planstände und auch nicht als Ablage für Projektinformationen.

8.3 Projektdokumentation

Die bdr nutzt für die Projektdokumentation die 'DRL-bdr Dokumentationsrichtlinie Bau und Betrieb' (DRLbdr), die auch Vertragsgrundlage wird. Die DRL-bdr stellt Mindestanforderungen an Dokumente und Planunterlagen je Projektphase, die grundsätzlich einzuhalten sind. Etwaige Abweichungen von der Dokumentationsrichtlinie sind vertraglich zu vereinbaren.

Die Anwendung der DRL-bdr erstreckt sich auf Unterlagen, Pläne und Daten über die Planung, Errichtung und den Bauunterhalt. Sie beschreibt das Erstellen und Zusammenstellen von Dokumentationsunterlagen für die Bau- und Bestandsdokumentation.

Ein Bestandteil der DRL ist eine Dokumentenmatrix, die Übersicht über alle notwendigen Unterlagen und Dokumente zu den jeweiligen Phasen darstellt. In der DRL befinden sich auch die Vorgaben der Plan- und Dokumentencodierung sowie das Bauhandbuch.

Alle Inhalte der vorgenannten Dokumente sind entsprechend einzuhalten.

8.4 Stakeholdermanagement

Über die gesamte Planungs- und Ausführungsphase werden Besprechungen mit den Stakeholdern abgehalten. Die Teilnahme ist verpflichtend, eine Protokollierung ausdrücklich erwünscht (Regeltermin ca. alle 4 Wochen für eine Stunde).

8.5 Probe- und Übergangsregelungen

- Probebetrieb mindestens 14 Tage, inkl. Dokumentation aller Prüfungen und Einweisungen.
- Übergabe der Anlage erfolgt erst nach erfolgreicher Abnahme und vollständiger Dokumentation an den Auftraggeber.

9. Verzeichnis der Anhänge

Anhang A ‘DRL-bdr Dokumentationsrichtlinie Bau und Betrieb‘

Anhang B Bauhandbuch bdr

Anhang C 260604_BDRC_Aufzug

Anhang D Plan U2 (Claudio_300_U2_3_GR_01_1C Grundriss U2)

Anhang E Plan U1 (Claudio_300_U1_3_GR_01_1C Grundriss U1)

Anhang F Plan E1 (Claudio_300_E1_3_GR_01_1C Grundriss E1)

Anhang G Plan Schnitt 1
(Claudio_300_00_3_SC_01_1D Schnit 21-01 - Querschnitt Gbd21)

Anhang H Plan Schnitt 2
(Claudio_300_00_3_SC_02_1C Schnitt 21-02 - Längsschnitt Gbd21)

Anhang I 20260619_Bauterminplan